



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
Armeestab  
Recht Verteidigung  
Papiermühlestrasse 14  
3003 Bern

### Revision des Militärgesetzes und der Armeearganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.<sup>1</sup> Der Kanton Uri bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Wir begrüssen die Revision von MG und AO. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 zu ermöglichen.
- **E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer:** Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse.<sup>2</sup> Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits findet allerdings bereits heute vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Daher sind nebst der Wohn- und Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits

---

<sup>1</sup> Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz [MG]; SR 510.10) sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeearganisation [AO]; SR 513.1)

<sup>2</sup> Artikel 27 Absatz 1 MG

heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit diese Daten aktuell zu halten.<sup>3</sup>

*Antrag: Artikel 27 Absatz 1 MG ist durch einen Buchstaben e zu ergänzen. Dort sind E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben inklusive die Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.*

- **Ausserdienstlicher Arrestvollzug:** Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der RK MZF vom Mai 2020 wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt. Die vom VBS vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden alle angenommen. Einzelne Passagen im vorliegenden Gesetzesentwurf weichen nun leider von der Fassung ab, die der RK MZF vorgelegt wurde. So lautet Artikel 192 Absatz 4 nun «[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind.» Dies anstatt «[...], wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird.»

*Antrag: Wir ersuchen Sie, den Wortlaut gemäss den von Ihnen der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Wortlaut beizubehalten.*

- **«Verbliebenenkurs»:** Angehörige der Armee (AdA), die die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen sogenannten Verbliebenenkurs absolvieren.<sup>4</sup> Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Deshalb können nur AdA aufgeboden werden, die noch ausbildungsdienstpflichtig sind. Durchdiener und andere AdA, die ihre Ausbildungsdienstpflicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboden werden, auch wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflichtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leidet die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe.»

*Antrag: Artikel 63 Absatz 5 MG und Artikel 17 Schiessverordnung sind so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs - wie dies beim Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen der Fall ist<sup>5</sup> - ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit öV ist sicherzustellen. Ebenso die Konsequenzen bei einer Unterlassung des Amtstermins.*

<sup>3</sup> Artikel 14 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911) i.V.m. Anhang 1a MIV

<sup>4</sup> Artikel 63 Absatz 5 2. Satz MG i.V.m. Artikel 17 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31)

<sup>5</sup> Artikel 8 Absatz 2 MG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Dezember 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli